



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 31

Freitag, 07. Mai 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot); Verlängerung des Alkoholkonsumverbots; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Corona-virus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.), vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.), vom 26.03.2021 (Abl. S. 167 ff.) und vom 16.04.2021 (Abl. S. 211 ff.); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt; Bekanntmachung über die ermittelten Bodenrichtwerte (Stand 31.12.2020) gem. § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot); Verlängerung des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 (Abl. S. 41 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 81 ff.), vom 07.03.2021 (Abl. S. 100 ff.), vom 26.03.2021 (Abl. S. 164 ff.) und vom 16.04.2021 (Abl. S. 208 ff.) erhält deren Ziffer I. 2. eine Ergänzung des räumlichen Geltungsbereichs um folgende Bereiche des Stadtgebiets:

Maxwehr und Kiesweg entlang des Isargestade

Die Ziffer II. erhält folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit hinsichtlich der Anordnung zum Alkoholkonsumverbot endet am 02.06.2021 (24:00 Uhr).

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 09.05.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Die Vorschriften der Sicherheitssatzung (SiSa) der Stadt Landshut zum Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut bleiben unberührt.
4. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
5. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

I.

Die Stadt Landshut hat in ihrer Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 (Abl. S. 41) Anordnungen zu einem Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen getroffen. Die Regelung vom 29.01.2021 lautet:

„I. Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) festgelegt.

2. Der räumliche Geltungsbereich in dem beigefügten Lageplan umfasst insbesondere:

Kapuzinerweg, Orbankai, Postplatz über Heilig-Geist-Gasse zum Bischof-Sailer-Platz, die gesamte Neustadt einschließlich aller Verbindungsgassen zur Altstadt, Herrengasse, Börnergasse, Rosengasse, Graspasse, Steckengasse, Schirmgasse, Kirchgasse über St. Martin, Spiegelgasse, Altstadt, Ländgasse und Ländtorplatz, Isarpromenade, Theaterstraße, Apothekergasse, Hauptwachgäßchen und die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen auf der Hammerinsel und Mühleninsel einschließlich der Badstraße und Sausteg.

II. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 30.01.2021, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 14.02.2021, 24:00 Uhr.“

II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 24 Abs. 2 Satz 2 12. BayLfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Landshut vom 29.01.2021 (Abl. S. 41), vom 13.02.2021 (Abl. S. 81 ff.), vom 07.03.2021 (Abl. S. 100 ff.), vom 26.03.2021 (Abl. 164 ff.) und vom 16.04.2021 (Abl. S. 208 ff.) sind auf der Rechtsgrundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayLfSMV ergangen.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen (Alkoholkonsumverbot) sind nunmehr in der Vorgängerregelung wortgleich in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV enthalten.

Das Inkrafttreten der 12. BayLfSMV seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 (Abl. S. 41), vom 13.02.2021 (Abl. S. 81 ff.), vom 07.03.2021 (Abl. S. 100 ff.), vom 26.03.2021 (Abl. 164 ff.) und vom 16.04.2021 (Abl. S. 208 ff.) lässt deren Wirksamkeit unberührt (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG), weil die darin enthaltene Regelung nicht gegenstandslos geworden ist und vom Landesverordnungsgeber nichts anderes geregelt wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb ausdrücklich Bezug genommen.

Alkoholkonsum führt je nach Grad der Alkoholisierung - einhergehende Verminderung der Urteils- und Steuerungsfähigkeit, der persönlichen Sorgfalt bei den gegebenen Sozialkontakten und sogar der körperlichen Koordinationsfähigkeit – zur Missachtung des für die Infektionsbekämpfung zentralen Abstandsgebots (§ 1 12. BayLfSMV) und der hinlänglich bekannten Infektionsschutzregeln.

Dies birgt das Risiko einer erheblichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt; mit zunehmendem Alkoholkonsum ist mit einem Verhalten zu rechnen, dass das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die seit 16.12.2020 wirksamen Regelungen („Lockdown“) haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet weiterhin eine starke Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Monaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden. Die Eigenschaften einer sich seit geraumer Zeit ausbreitenden, möglicherweise noch ansteckenderen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist besorgniserregend (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante_Grossbritannien.html). Die am 27.12.2020 in Angriff genommenen Schutzimpfungen haben auf breiter Ebene weiterhin noch keinen Erfolg und so wurden im Stadtgebiet Landshut erst ca. 30 Prozent der Bevölkerung zumindest eine Erstimpfung verabreicht.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen weitestgehend inhaltsgleich und nur mit geringfügigen Lockerungen über den 09.05.2021 hinaus bis nunmehr 02.06.2021 zu verlängern.

Der in der Stadt Landshut zu verzeichnende Inzidenzwert liegt derzeit mit 205,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Stand: 07.05.2021, 00:00 Uhr) erheblich über dem nach § 28a Abs. 3 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, bei dem abgestimmte, umfassende und auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben sind. Bei einem derart hohen und dynamischen Infektionsgeschehen muss ohne weitergehende Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen selbst unter den heutigen Lockdown-Bedingungen mit vermehrten Ansteckungen gerechnet werden. Die Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) ist zu einer effektiven Eindämmung der Infektionen auf örtlicher Ebene deshalb weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 02.06.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut und der bereits angekündigten Verlängerung des Geltungszeitraums der 12. BayIfSMV geschuldet (vgl. § 30 12. BayIfSMV). Die Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Tatsache geschuldet, dass es in den Bereichen Maxwehr und Isargestade in den letzten Wochen vermehrt zu größeren und unkontrollierbaren Menschenansammlungen kam. Die Sicherheitsbehörden mussten diese mehrmals auflösen und Platzverweise erteilen. Im Bereich der Maxwehr-Isarüberführung und auf dem Kiesweg entlang des Isargestade hielten sich wiederholt mehr als 50 Personen auf, die Alkohol verzehrten. Vor allem in Hinblick auf die bestehenden Kontaktbeschränkungen gilt es diese Ansammlungen künftig zu verhindern. Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 09.05.2021, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der bereits ausweislich des Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung angekündigten Verlängerung der Geltungsdauer der 12. BayIfSMV bis 02.06.2021 (vgl. § 30 12. BayIfSMV). Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 07.05.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 29.01.2021, Lageplan zur Festlegung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots gem. § 24 Abs. 2 11. BaylFSMV



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.), vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.), vom 26.03.2021 (Abl. S. 167 ff.) und vom 16.04.2021 (Abl. S. 211 ff.);
Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt**

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.), vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.), vom 26.03.2021 (Abl. S. 167 ff.) und vom 16.04.2021 (Abl. S. 211 ff.) erhält deren Buchstabe A, Ziffer 3 Satz 2 folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit hinsichtlich der Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 02.06.2021 (24:00 Uhr).

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 09.05.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).

Gründe:

I.

Die Stadt Landshut hat in Buchstabe A, Ziffern 1 bis 3 ihrer Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, 19.12.2020 (Abl. S. 419) Anordnungen zu einer weitergehenden Maskenpflicht getroffen.

Die Regelung vom 01.12.2020 lautet:

„1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen als zentrale Begegnungsfläche gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV (weitergehende Maskenpflicht) festgelegt.

2.

2.1 Ziffer 1 gilt für Fußgänger, Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokraftfahrzeugen (sogenannte E-Scooter). Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 9. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr.

2.2 Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit hinsichtlich den Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 20.12.2020, 24:00 Uhr.“

II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung *sachlich* und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.), vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.), vom 26.03.2021 (Abl. S. 167 ff.) und vom 16.04.2021 (Abl. S. 211 ff.) ist auf der Rechtsgrundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV ergangen.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen zur Anordnung einer weitergehenden Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sind nunmehr im zur Vorgängerregelung wortgleichen § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV enthalten.

Das Inkrafttreten der 10., 11. und 12. BayIfSMV seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) lässt deren Wirksamkeit unberührt (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG), weil die darin enthaltene Regelung nicht gegenstandslos geworden ist und vom Landesverordnungsgeber nichts anderes geregelt wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb ausdrücklich Bezug genommen.

Nach der im jetzigen Zeitpunkt vorzunehmenden Gefahrenprognose ist davon auszugehen, dass es sich bei sämtlichen in dem der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 beigefügten Lageplan in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen um zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt im Sinn des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV handelt, an denen sich Menschen auf engem Raum begegnen oder nicht nur vorübergehend aufhalten und ein stark erhöhtes Infektionsrisiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies gilt trotz der in der 11. und 12. BayIfSMV enthaltenen, gegenüber der 9. und 10. BayIfSMV wesentlich strengeren Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Die weitreichenden Ausgangsbeschränkungen der 11. BayIfSMV (§§ 2 und 3 11. BayIfSMV) und die Schließung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen usw. mit Wirkung zum 16.12.2020 (00:00 Uhr) änderten nichts daran, dass sich in der Innenstadt die zentralen Begegnungsflächen befinden, auf denen besonders viele Menschen aufeinander treffen und der Mindestabstand von 1,5 m (vgl. § 1 Abs. 1 11. BayIfSMV) in einer Vielzahl kaum vorhersehbarer und beherrschbarer Begegnungssituationen nicht eingehalten werden kann. In der 12. BayIfSMV finden sich die weitreichenden allgemeinen Ausgangsbeschränkungen und die nächtliche Ausgangssperre, die in der vorhergehenden 11. BayIfSMV normiert waren, nicht mehr in gleicher Weise. Anstelle dieser noch in der 11. BayIfSMV geregelten Maßnahmen sind jedoch gem. §§ 4 und 26 der 12. BayIfSMV inzidenzabhängige und weitreichende Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum sowie eine nächtliche Ausgangssperre getreten.

Weiterhin werden die öffentlichen Verkehrsmittel betrieben (§ 8 12. BayIfSMV), haben bestimmte Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 Abs. 1 Satz 2 12. BayIfSMV) sowie Arzt- und Zahnarztpraxen (§ 12 Abs. 3 12. BayIfSMV) geöffnet, wird der Wochenmarkt betrieben (§ 12 Abs. 4 12. BayIfSMV), ist die Abgabe und Mitnahme von mitnahmefähigen Speisen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 12. BayIfSMV) durch Gastronomiebetriebe zulässig und es finden in den zahlreichen Kirchen Gottesdienste statt (vgl. § 6 12. BayIfSMV). Hinzu kommen gem. der 12. BayIfSMV ggf. weitere inzidenzabhängige Lockerungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Sport und Freizeit (§ 10), Wirtschaftsleben (§ 12 Abs. 1 Satz 1), Schulen (§ 18) und Kulturstätten (§23).

Unabhängig von etwaigen inzidenzabhängigen Lockerungen befinden sich im von der Maskenpflicht umfassten Innenstadtbereich noch immer viele Arbeitsstätten und Einrichtungen, die aufgesucht werden dürfen. Die historische Innenstadt von Landshut ist schließlich nach wie vor ein besonders attraktiver öffentlicher Raum, der zur Bewegung an der frischen Luft unter Beachtung der Kontaktbeschränkung genutzt werden darf (§ 4 Abs. 1 12. BayIfSMV).

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die seit 16.12.2020 wirksamen Regelungen („*Lockdown*“) haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet weiterhin eine starke Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Monaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden. Die Eigenschaften einer sich seit geraumer Zeit ausbreitenden, ansteckenderen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist („B.1.1.7“) besorgniserregend (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-24.pdf?__blob=publicationFile). Die am 27.12.2020 in Angriff genommenen Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben auf breiter Ebene noch keinen Erfolg und stehen weitestgehend noch am Anfang.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen weitestgehend inhaltsgleich und nur mit geringfügigen bzw. inzidenzabhängigen Lockerungen über den 09.05.2021 hinaus bis nunmehr 02.06.2021 zu verlängern.

Der in der Stadt Landshut zu verzeichnende Inzidenzwert liegt derzeit bei 205,7 (Stand: 07.05.2021, 00:00 Uhr) und ist aktuell nicht rückläufig, sondern zuletzt deutlich ansteigend. Bei dem derzeit hohen, dynamischen und zuletzt ansteigenden Infektionsgeschehen muss an zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt ohne weitergehende Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen selbst unter den heutigen *Lockdown*-Bedingungen mit vermehrten Ansteckungen gerechnet werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zu einer effektiven Eindämmung der Infektionen auf örtlicher Ebene deshalb geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 02.06.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut und der bereits beschlossenen bzw. angekündigten Verlängerung des Geltungszeitraums der 12. BayIfSMV geschuldet (vgl. § 30 12. BayIfSMV). Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die weitergehenden Anordnungen zur Maskenpflicht in der Innenstadt auch die anderen kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Niederbayern (Straubing und Passau) unter der jetzigen Geltung der 12. BayIfSMV aufrechterhalten. Eine möglichst einheitliche Handhabung der Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung (§§ 24 ff. IfSG) ist gerade mit Blick auf ihre Akzeptanz durch die Bürger von großer Bedeutung.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 09.05.2021, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der bereits ausweislich des Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung angekündigten Verlängerung der Geltungsdauer der 12. BayIfSMV bis 02.06.2021 (vgl. § 30 12. BayIfSMV). Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 07.05.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die ermittelten Bodenrichtwerte (Stand 31.12.2020) gem. § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Landshut hat im Vollzug des § 196 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) vom 05. April 2005, die zuletzt durch § 1 Abs. 154 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, am 30. April 2021 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 beschlossen.

Die Aufgliederung in die einzelnen Bodenrichtwertgebiete ergibt sich aus der Bodenrichtwertkarte. Die Richtwerte für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzflächen nach § 1a BauGB, öffentliche Bedarfsflächen sowie Dauergrünland und Hofstellen sind in den Erläuterungen aufgelistet.

Die am 30. April 2021 vom Gutachterausschuss beschlossenen erschließungsbeitragsfreien Bodenrichtwerte beziehen sich auf den Stand 31.12.2020 und liegen in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Landshut (Referat 3, Fleischbankgasse 310, III. OG) in der Zeit vom 10.05.2021 bis 10.06.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation muss zur Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 0871/88-1492 vereinbart werden.

Auch außerhalb der Auslegefrist kann jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über diese Daten Auskunft verlangen.

Die Auskunft außerhalb der Auslegefrist ist gemäß bayerischem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis gebührenpflichtig. Die Gebühr für die schriftliche Einzelauskunft nebst Kartenbeilage (DIN A4) beträgt 30,00 €. Die gedruckte Bodenrichtwertkarte wird für 220,00 € abgegeben.

Die Bodenrichtwerte für den Bereich der kreisfreien Stadt Landshut können auch online über „www.boris-bayern.de“ abgerufen werden. Die gewünschte Auskunft wird als PDF zur Verfügung gestellt. Die Gebühr für die digitale Einzelauskunft beträgt 25,00 €. Die Gebühr für die digitale Dauerauskunft aller Bodenrichtwerte im Stadtgebiet für einen Stichtag beträgt 180,00 €.

Bestellungen richten Sie bitte an:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte - Geschäftsstelle -

Fleischbankgasse 310, 84028 Landshut

Telefon 0871/88 1350, email: gutachterausschuss@landshut.de

STADT LANDSHUT
Gutachterausschuss für
Grundstückswerte im Bereich
der kreisfreien Stadt Landshut
- Geschäftsstelle -
